COPRÉ

Vorsorgereglement COPRÉ – Änderungen zum 1. Oktober 2026

Artikel	Alter Text	Neuer Text (Änderungen in Rot)
Art. 6bis – Gesundheitsvorbehalt	8. Gesundheitsvorbehalte früherer Vorsorgeeinrichtungen müssen übernommen werden. Sie gelten jedoch höchstens, während 5 Jahren ab dem Datum, an dem die frühere Vorsorgeeinrichtung diese Vorbehalte gegenüber der versicherten Person geltend gemacht hatte.	8. Gesundheitsvorbehalte früherer Vorsorgeeinrichtungen müssen übernommen werden. Sie gelten jedoch höchstens, während 5 Jahren ab dem Datum, an dem die frühere Vorsorgeeinrichtung diese Vorbehalte gegenüber der versicherten Person geltend gemacht hatte. Artikel 14 FZG ist ebenfalls anwendbar. Die frühere Vorsorgeeinrichtung muss bei der Übertragung sämtliche Einzelheiten des Gesundheitsvorbehalts mitteilen.
Art. 7ter – Weiterführung der Vorsorge bei Entlassung nach Vollendung des 58. Altersjahres gemäss Art. 47a BVG	5. […] Falls die Austrittsleistung nur zum Teil an eine andere Vorsorgeeinrichtung übertragen wird, erfolgt eine entsprechende Anpassung des bei der Stiftung versicherten Lohns. […]	5. […] Falls die Austrittsleistung nur zum Teil an eine andere Vorsorgeeinrichtung oder bei der Stiftung Auffangeinrichtung übertragen wird, erfolgt eine entsprechende Anpassung des bei der Stiftung versicherten Lohns. […]

Art. 7quater – Unbezahlter Urlaub	1. Bei unbezahltem Urlaub kann die Versicherung nach Art. 47 BVG, dem Reglement und dem Vorsorgeplan während einer zu vereinbarenden Dauer, höchstens jedoch während zwei (2) Jahren, weitergeführt werden.	1. Bei unbezahltem Urlaub kann die Versicherung nach Art. 47 BVG, dem Reglement und dem Vorsorgeplan während einer zu vereinbarenden Dauer, höchstens jedoch während zwei (2) Jahren, weitergeführt werden. Die Aufrechterhaltung kann wie folgt vorgesehen werden: a. Die Altersvorsorge (Sparbeitrag) und die Risikovorsorge werden aufrechterhalten. b. Die Altersvorsorge (Sparbeitrag) wird vorübergehend eingestellt und die Risikovorsorge wird aufrechterhalten. Die Altersvorsorge (Sparbeitrag) und die Risikovorsorge werden eingestellt. *(Während dieser Zeit besteht für die versicherte Person kein Versicherungsschutz.)*

Artikel	Alter Text	Neuer Text (Änderungen in Rot)
Art. 12 – Eintrittsleistungen	4. Versicherte Personen sind verpflichtet, die Austrittsleistungen von früheren Vorsorgeeinrichtungen oder Freizügigkeitskonten in die Stiftung einzubringen.	4. Versicherte Personen sind verpflichtet, die Austrittsleistungen von früheren Vorsorgeeinrichtungen oder Freizügigkeitskonten in die Stiftung einzubringen. Die Stiftung akzeptiert keine Übertragung von Freizügigkeitsleistungen aus dem Ausland.
Art. 13 – Massgebender Lohn	2. […] Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile werden nicht berücksichtigt, sofern der Vorsorgeplan nichts anderes vorsieht. Unter gelegentlich anfallenden Lohnbestandteilen sind insbesondere ausserordentliche Prämien, Boni, Entschädigungen der Überstunden, Funktionszulagen, Gratifikationen, Abfindungen und Kommissionen zu verstehen. In jedem Fall können nur AHV-pflichtige Lohnbestandteile in den massgebenden Lohn einbezogen werden.	2. […] Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile werden nicht berücksichtigt, sofern der Vorsorgeplan nichts anderes vorsieht. Unter gelegentlich anfallenden Lohnbestandteilen sind insbesondere ausserordentliche Prämien, variable Lohnbestandteile, Entschädigungen der Überstunden, Funktionszulagen, Gratifikationen, Abfindungen und Kommissionen zu verstehen. In jedem Fall können nur AHV-pflichtige Lohnbestandteile in den massgebenden Lohn einbezogen werden.

Artikel	Alter Text	Neuer Text (Änderungen in Rot)
Art. 19 – Altersrente	4. Falls eine versicherte Person nach Vollendung des 58. Altersjahres jegliche Erwerbstätigkeit aufgibt, kann sie Leistungen für die vorzeitige Pensionierung beantragen. […]	4. Falls eine versicherte Person nach Vollendung des 58. Altersjahres nicht mehr der beruflichen Vorsorge unterstellt ist und jegliche Erwerbstätigkeit aufgibt, kann sie Leistungen für die vorzeitige Pensionierung beantragen. […]
Art. 20 – Aufgeschobene Pensionierung	2. […] Die übrigen Beitragszahlungen und Kosten sind hingegen bis zum Bezug der Altersleistungen weiterhin fällig.	2. […]Die Kosten sind hingegen bis zum Bezug der Altersleistungen weiterhin fällig.
Art. 32 – Kapitalleistung im Todesfall	1. Verstirbt eine aktive versicherte oder invalide Person, richtet die Stiftung eine Kapitalleistung in Höhe des angesparten Altersguthabens abzüglich allenfalls bereits bezogener Leistungen und Renten und abzüglich des Barwerts der Hinterlassenenrente für Ehegatten bzw. Konkubinatsrente (mit Ausnahme von Waisenrenten) aus.	1. Verstirbt eine aktive versicherte oder invalide Person, richtet die Stiftung eine Kapitalleistung in Höhe des angesparten Altersguthabens abzüglich allenfalls bereits bezogener Leistungen und Renten und abzüglich des Barwerts der Hinterlassenenrente für Ehegatten oder Konkubinatsrente (Der aktuelle Wert der Waisenrenten wird nicht abgezogen.) Der aktuelle Wert der Hinterlassenenrente für Ehegatten oder Konkubinatspartner wird vom Rückversicherer anhand seiner technischen Parameter bestimmt.

Artikel	Alter Text	Neuer Text (Änderungen in Rot)
Art. 36bis – Bestimmungen zu Kürzung und Koordination nach Erreichen des Referenzalters	1. Die Bestimmungen von Art. 37 sind anwendbar, wenn die versicherte Person das Referenzalter erreicht und die Leistungen der Stiftung mit den Leistungen gemäss UVG, KVG oder vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammenfallen. 2. Der Betrag ist an die Teuerungsentwicklung zwischen dem Rentenalter und dem Berechnungszeitpunkt anzupassen.	1. Die Bestimmungen sind anwendbar, wenn die versicherte Person das Referenzalter erreicht und die Leistungen der Stiftung mit den Leistungen gemäss UVG, KVG oder vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammenfallen. 2. Der Betrag ist an die Teuerungsentwicklung zwischen dem Rentenalter und dem Berechnungszeitpunkt anzupassen. Die 13. AHV-Rente wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
Art. 39 – Kapitalleistungen	2. Für den Bezug von Altersleistungen in Kapitalform muss die aktive oder invalide versicherte Person die Stiftung vor dem Entstehen des Anspruchs schriftlich über ihre Absicht in Kenntnis setzen. Dieser Entscheid ist ab der Auszahlung der Altersleistungen unwiderruflich.	2. Für den Bezug von Altersleistungen in Kapitalform muss die aktive oder invalide versicherte Person die Stiftung vor dem Entstehen des Anspruchs schriftlich über ihre Absicht in Kenntnis setzen. Dieser Entscheid ist ab der Auszahlung der Altersleistungen unwiderruflich.

Artikel	Alter Text	Neuer Text (Änderungen in Rot)
Neuer Artikel Art. 43bis. Übertragung der Vorsorgeleistung an eine 1e-Vorsorgeeinrichtung		1. Die bei COPRÉ gebildeten Vorsorgeguthaben werden nicht an eine 1e-Vorsorgeeinrichtung übertragen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit, bereits bei einer 1e-Vorsorgeeinrichtung gebildete Vorsorgeguthaben an eine 1e-Vorsorgeeinrichtung zu übertragen. In diesem Fall können auch die seit dem Austritt aus der früheren 1e-Vorsorgeeinrichtung aufgelaufenen Zinsen die seither erzielte Anlageertrag übertragen werden.
Art. 48 – Organe der Stiftung Art. 48 – Organe und weitere organisatorische Einheiten	1. Die Organe der Stiftung sind die Delegiertenversammlung, der Stiftungsrat und die Geschäftsleitung (Direktion). 2. Das Organisationsreglement enthält die massgeblichen Bestimmungen für die Delegiertenversammlung, den Stiftungsrat und die Geschäftsleitung. 3.	1. Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Revisionsstelle und der anerkannte Experte für berufliche Vorsorge. 2. Die weiteren organisatorischen Einheiten sind das Büro der Stiftung, die Prüfungskommission, die Anlagekommission, die weiteren Kommissionen, die Personalvorsorgekommission und die Geschäftsleitung (Direktion). 3. Das Organisationsreglement legt die für die verschiedenen Organe und weiteren organisatorischen Einheiten der Stiftung geltenden Bestimmungen fest.

Artikel	Alter Text	Neuer Text (Änderungen in Rot)
Art. 53bis – Kosten	[…] Ausserordentliche Kosten können bei speziellen Arbeiten oder rückwirkenden Mutationen von mehr als einem Rechnungsjahr bis zu einem Maximum von CHF 150.- pro Arbeitsstunde verrechnet werden. […]	[…] Ausserordentliche Kosten können bei speziellen Arbeiten oder rückwirkenden Mutationen von mehr als einem Rechnungsjahr verrechnet werden. Der verrechnete Stundenansatz beträgt CHF 150.– pro Arbeitsstunde. […]
Art. 66 – Inkrafttreten	Dieses Reglement wurde durch den Stiftungsrat am 10. November 2025 verabschiedet, es tritt per 1. Januar 2026 in Kraft. Es ersetzt das am 1. Januar 2025 in Kraft getretene Reglement. […]	Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat am 28. September 2026 verabschiedet und tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. Es ersetzt das seit dem 1. Januar 2026 geltende Reglement. […]